

ALS-Ziele

Ziel 2.4.2.2 Datenschutz erklären

Das Ziel besteht darin, Daten vor:

- Unberechtigtem Zugriff dritter
- Missbräuchlicher Verwendung
- Unerlaubter Weitergabe
- Verfälschung

zu schützen

Bereiche in denen das Gesetz dem Lehrbetrieb und seinen Betriebsdaten Schutz bietet:

- Passwortschutz
- Virenschutz
- Zugriffsberechtigung
- Firewalls

Bereiche in denen das Gesetz Grenzen setzt, Daten von Personen zu benützen:

- Nach Art. 328 b OR darf die Arbeitgeberin Daten über das Personal nur soweit bearbeiten sofern sie sich auf das Arbeitsverhältnis des Personals beziehen oder wenn sie für den Arbeitsvertrag erforderlich sind
- Daten dürfen nur von dazu berechtigten Personen eingesehen, bearbeitet oder weitergegeben werden.

- *Daten dürfen grundsätzlich nur von dazu berechtigten Personen eingesehen, bearbeitet oder weitergegeben werden.*
- *Jedermann hat das Recht, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen (Datentransparenz).*
- *Jedermann hat das Recht, die über ihn gespeicherten falschen oder missbräuchlichen Daten anzufechten.*